

3369/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3455/J der Abgeordneten Mag. Doris Kammerlander und Genossen vom 12. Dezember 1997, betreffend entwicklungspolitische Relevanz von Exportförderungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Unter Berücksichtigung der 1996 neu übernommenen Haftungen sowie der in den Vorjahren erteilten und auch noch 1996 bestehenden revolvierenden Haftungen wurden gemäß Ausfuhrförderungsgesetz 1981 für rund 9 % der Exporte Exportgarantien vergeben.

Zu 2.:

Die Neuzusagen an Rahmen 11-Krediten im Jahr 1996 beliefen sich auf insgesamt 2.144,05 Mio. S, wovon 445,9 Mio. S seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten/Entwicklungshilfe als Offidial Development Assistance (ODA) qualifiziert wurden. Davon gelangte ein Betrag von 320,9 Mio. S noch im selben Jahr zur Auszahlung. Im Hinblick auf die im § 5 Abs. 6 Ausfuhrförderungsgesetz 1981 i.d.g.F. (AFG) normierte besondere Verschwiegenheitsverpflichtung kann über einzelne Geschäftsfälle jedoch, wofür ich um Verständnis ersuche, keine Auskunft gegeben werden.

Die als ODA anrechenbaren Kreditneuzusagen im Jahr 1996 erfolgten für Projekte im Bereich der Infrastruktur, des Gesundheitswesens und der Verbesserung der Lebensqualität in den Ländern Ostasiens und Afrikas.

Zu 3.:

Die Beiräte gemäß § 5 Abs. 2 u. 3 AFG sind beratende Organe des Bundesministers für Finanzen. Sie haben die Aufgabe, die banktechnische Beurteilung der einzelnen Geschäftsfälle durch die Österreichische Kontrollbank AG (OeKB-AG) aus gesamtwirtschaftlicher Warte zu begutachten. Bei der Beurteilung der einzelnen Anträge haben sie sich jedoch nicht von subjektiven Interessen oder Partikularinteressen leiten zu lassen. Daher sind weder Firmen noch Banken oder NGOs in diesen Gremien vertreten. Die Zusammensetzung der Beiräte ist vom Gesetzgeber im AFG vorgegeben. Eine Einbeziehung von nichtstaatlichen Institutionen ist auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer qualifizierten Verschwiegenheit, wie sie im § 5 Abs. 6 AFG normiert ist, nicht möglich.

Zu 4. und 5.:

Das Exportfinanzierungskomitee (EFK) hat darüber zu befinden, ob die eingereichten Exportgeschäfte im Rahmen der Bestimmungen des § 1 Abs. 3 des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1981 i.d.g.F. (AFFG) förderungswürdig sind. Zu diesem Zwecke hat das Komitee dem Bundesministerium für Finanzen vorzuschlagen, und zwar

a) in jährlich festzulegenden allgemeinen Richtlinien, zu welchem Zinssatz und in welchem Umfang Finanzierungen aus dem Rahmen I der allgemeinen Exportfinanzierung gewidmet werden.

b) zu welchem Zinssatz und in welchem Umfang bestimmte Exportgeschäfte durch Sonderfinanzierungen aus dem Rahmen II gefördert werden sollen.

Die Prüfung über die Förderungswürdigkeit einzelner von Exporteuren beantragter Geschäfte erfolgt in Übereinstimmung mit den internationalen Vereinbarungen. Neben den Kriterien des Helsinki V-Paketes des OECD-Consensus, insbesondere die kommerzielle Nichttragfähigkeit der Projekte bzw. das Nichtvorhandensein kommerzieller Mittel für diese Projekte, werden auch entwicklungspolitische Zielsetzungen in Form eines Aid Quality Assessment berücksichtigt. Die Zuständigkeit für die Erstellung dieser Entwicklungshilfetauglichkeitsstudie kommt dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zu.

Zu 6.:

Das Exportfinanzierungskomitee (EFK) agiert nach den internationalen Richtlinien für staatlich unterstützte Exportkredite. Daraus ergibt sich, daß eine Kohärenz mit dem 3-Jahresprogramm der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit nicht immer gegeben sein kann.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (Sektion Entwicklungshilfe) ist im EFK mit Sitz und Stimme vertreten.

Die Haftungsübernahmen für Least Developed Countries (LLDCs) beliefen sich im Zeitraum 1995 bis 1997 auf rund 100 Mio. S (Uganda).

Die weiteren gewünschten Daten sind den nachstehenden tabellarischen Übersichten zu entnehmen:

ODA Empfänger- land	1995 Anzahl	1995 Volumen Mio. S	1996 Anzahl	1996 Volumen Mio. S	1997 Anzahl	1.Qu.1997 Volumen Mio. S
China	9	333,2	2	46,0		
Indonesien	2	1.026,6	1	110,0	1	70,0
Uganda (LLDC)	1	100,0				
Philippinen			1	29,9		
Ghana			1	260,0		
Summe	12	1.460,0	5	445,9	1	70,0
OOF Empfänger- land	1995 Anzahl	1995 Volumen Mio.S	1996 Anzahl	1996 Volumen Mio.S	1997 Anzahl	1.Qu.1997 Volumen Mio.S
Ägypten	1	303,0				
China	14	388,7	5	152,8	3	80,4
Indonesien	2	246,9	4	1.545,4		
Summe	17	938,6	9	1.698,2	3	80,4

Zu 7.:

Der Rückgang der ODA beruht unter anderem auf einer strengerer Anwendung der Prüfungskriterien bei der Qualifikation durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten/Entwicklungshilfe.

Entsprechend der bestehenden Meldepraxis werden die neu zugesagten Geschäfte zwecks Qualifikation in ODA oder Other Official Flows (OOF) an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten/Entwicklungshilfe herangetragen. Nach erfolgter Qualifikation nimmt das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten kraft eigener Zuständigkeit die Meldung der Geschäfte an die OECD vor. Die Qualifikation der Geschäfte erfolgt nach der Höhe des Zuschußelementes bzw. nach Maßgabe des jeweiligen Charakters des Projektes.

Zu 8.:

Meinen Informationen zufolge führt das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten mit der OECD Sondierungsgespräche über technische Fragen.

Zu 9.:

Entsprechend den internationalen Vorgaben finden auch Überlegungen im Hinblick auf Umwelt-, Entwicklungs- und Menschenrechtskriterien Berücksichtigung.

Darüber hinaus hat sich Österreich bereit erklärt, den Export von Kriegsmaterial und Nukleartechnologien nicht durch die Einräumung von Exportkredit4Garantien zu unterstützen.

Zu 10.:

Die Vierteljahresmeldungen gemäß AFG an den Hauptausschuß des Nationalrates wurden über den im Gesetz definierten Umfang hinaus wiederholt durch zusätzliche Informationen als weitere Serviceleistung ergänzt. Zuletzt wurde diese Meldung ab dem 2. Quartal 1997 entsprechend den von den Abgeordneten zum Nationalrat geäußerten Wünschen informativer und übersichtlicher gestaltet.

Im übrigen darf auf die Beantwortung der Fragen 3, 4 und 5 sowie 9 verwiesen werden.

Zu 11.

Der Anteil der österreichischen Exporte in die Region Asien ist gemessen am Gesamtanteil der österreichischen Exporte gering. Darüber hinaus stellt diese Region für alle OECD-Länder einen Schwerpunktmarkt dar. Auch die österreichische Exportwirtschaft ist in den vergangenen Jahren verstärkt in diesen Markt gegangen. Derzeit ist nicht absehbar, ob die nunmehr auftretenden Schwierigkeiten - soweit sie nicht innerpolitischer Natur sind - langfristig sind. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß infolge der wirtschaftlichen Interessen aller OECD-Staaten der Markt eine entsprechende Unterstützung erfahren wird, wofür auch das Engagement der Internationalen Finanzinstitutionen spricht. Infolge der wahrscheinlich temporären Schwierigkeiten des Marktes ist ein Rückgang der Neuanträge für Übernahmen von Bundeshaftungen in der nächsten Zeit zu erwarten.

Zu 12.:

Österreich hat im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens bis dato keine Haftungen für das Wasserkraftwerksprojekt „Drei Schluchten“ in China übernommen. Da das österreichische Ausfuhrförderungsverfahren auf dem Antragsprinzip basiert, kann über mögliche zukünftige Exportgeschäfte keine Stellungnahme abgegeben werden.

Zu 13.

Nach Abschluß der multilateralen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Umschuldungsland im Club von Paris wurden von Österreich mit nachstehenden Ländern bilaterale Umschuldungsverträge in den Jahren 1996 und 1997 abgeschlossen:

1996: Bolivien	1997: Äthiopien
Kamerun	Burkina Faso
Kroatien	Georgien
Mazedonien	Guinea (Conakry)
	Madagaskar
	Peru
	Rußland
	Tanzania
	Vereinigte Arabische Emirate
	Zambia

Im übrigen darf auf die schriftliche Beantwortung vom 3. Dezember 1997, GZ. 11 050815—Pr.4/97, der von der Frau Abgeordneten Mag. Doris Kammerlander im Hauptausschuß des Nationalrates am 18. November 1997 zu TOP 10 mündlich gestellten Anfrage betreffend Umschuldungen, die in den Jahren 1996 und 1997 mit Österreich abgeschlossen wurden, verwiesen werden.

Für die nachstehenden Länder wurden Zinssatzreduktionen vereinbart:

1996: Bolivien	1997: Äthiopien
Kamerun	Burkina Faso
	Guinea (Conakry)
	Madagaskar
	Tanzania
	Zambia

Zu 14.:

Als weitere Serviceleistung kann ich zusagen, daß dem Bericht an den Hauptausschuß des Nationalrates ab dem 1. Quartal 1998 die Haftungsstände einzelner Länder ab 500 Mio. S in Anlehnung an den Geschäftsbericht der OeKB-AG angeschlossen sind.

Zu 15.:

Der Abschluß eines Umschuldungsabkommens bedeutet die Regelung der Verbindlichkeiten eines Schuldnerlandes und stellt einen erfolgreichen Weg zur Einbringlichmachung von offenen Forderungen dar.

Durch die Umschuldung mit Rußland wurde eine Regelung der Forderungen an die Ex-UdSSR erreicht. Die mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten Struktur-

anpassungsprogramme dienen der Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit Rußlands.

Im Falle Rußlands wurde im aktuellen umfassenden Umschuldungsabkommen keine Zins- satzreduktion vereinbart. Im übrigen kommt das Land seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nach.